

Steuern

> Grundsteuer

Die Grundsteuer bemisst sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG). Die Grundsteuer wird durch das multiplizieren des gemeindlichen Hebesatzes mit dem vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrag errechnet. Widersprüche gegen den Grundsteuermessbetrag sind an das Finanzamt Günzburg zu richten.

Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B
Aletshausen	400 %	350 %
Breitenthal	400 %	350 %
Deisenhausen	500 %	400 %
Ebershausen	400 %	350 %
Waltenhausen	450 %	375 %
Wiesenbach	430 %	350 %

Die Grundsteuer wird je nach Höhe des Betrages in vier, zwei oder einer Rate jährlich eingehoben. Auf Antrag (Grundsteuer – Änderung der Zahlungsweise) kann die Steuer auch zum 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden.

Bei einem Eigentumswechsel im laufenden Jahr geht die Zahlungspflicht erst zum 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres auf den neuen Grundstückseigentümer über. Die Grundsteuer für das laufende Jahr kann der bisherige Eigentümer anteilig vom neuen Eigentümer einfordern, sofern dies im Kaufvertrag vereinbart wurde. Hierbei handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Vereinbarung, die keine Auswirkungen auf den Grundsteuerbescheid hat.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer bemisst sich nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG). Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem gemeindlichen Hebesatz multipliziert. Widersprüche gegen den Gewerbesteuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten.

Gemeinde	Hebesatz	
Aletshausen	310 %	
Breitenthal	325 %	
Deisenhausen	320 %	
Ebershausen	315 %	
Waltenhausen	300 %	
Wiesenbach	310 %	















Hundesteuer

- Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Jahresaufwandsteuer in Höhe von 40 € für den ersten Hund, für den 2. Hund 80 € und für jeden weiteren Hund 100 €.
- Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.
- Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hund in weniger als drei auf einander folgenden Kalendermonaten im Gemeindegebiet gehalten wird.
- Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde, gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- Neu seit 2018: Nach erfolgreicher Ablegung des sog. Hundeführerscheins wird der Hundehalter ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

Folgende Formulare stehen zur Verfügung:

<u>Hundesteuer: Anmeldung eines Hundes</u>

<u>Hundesteuer: Abmeldung eines Hundes</u>

<u>Hundesteuer (Befreiung wegen Hundeführerschein)</u>











